

27.04.01**Empfehlungen**
der AusschüsseFzzu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz - 12. EuroEG)

Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a (§ 2 Abs. 1 Biersteuergesetz)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a ist in § 2 Abs. 1 die Angabe "0,78 Euro" durch die Angabe "0,787 Euro" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Umstellung des Biersteuersatzes auf 0,78 Euro führt für die Länder zu nicht hinnehmbaren Steuerausfällen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 21 Biersteuergesetz)

In Artikel 2 Nr. 9 ist in § 21 im Einleitungssatz vor dem Wort "Zustimmung" das Wort "ohne" durch das Wort "mit" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 30. APR. 2001

...

Begründung:

Gesetzliche Regelungen zur Biersteuer bedürfen nach Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 Nr. 5 GG der Zustimmung des Bundesrates. Dies gilt nach Art. 80 Abs. 2 GG vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung ebenso für Rechtsverordnungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die in § 21 Biersteuergesetz genannten Regelungspunkte nicht auch materielles Recht betroffen ist und für die Länder damit haushaltsmäßige Auswirkungen verbunden sind. Insoweit sollte weiterhin an der Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnungen festgehalten werden.